



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Balsthal

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. lit. a. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

§ 1

Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2

Bestand (Art.45KV)

¹Die Einwohnergemeinde Balsthal ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom

8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3
Aufgaben (Art.45 KV)

¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

§ 4
Melde- und Hinter-
legungspflicht
(§ 3 GG)

¹Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

²Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.1. Datenschutz

§ 5
Auskunftserteilung
(§ 6 GG)

¹Die Gemeinden erteilen Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter, sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen auf schriftliches Gesuch hin Auskunft.

²Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

- § 6
*Schutz- und
Einschränkung*
(§ 7 GG)
- ¹Jede Person kann verlangen, dass
- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
 - b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.
- ²Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
 - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

- § 7
Organe (§ 17 GG)
- Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten

- § 8
Geschäftsverkehr
(§18 GG)
- ¹Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- ²Der Gemeinderat kann Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte erlassen.

- § 9
*Einberufung der
Gemeindeversammlung*
(§ 21 GG)
- ¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- ²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- ³Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- ⁴Die Anträge des Gemeinderates und die entsprechenden Unterlagen werden während der Einladungsfrist auf der Gemeindeganzlei aufgelegt.

- § 10
Einberufung der Behörden
(§ 24 GG)
- ¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11
Beschlussfähigkeit
(§ 26 GG)

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 12
Protokollführung und Genehmigung
(§ 28 ff GG)

¹Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro (Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter, Stimmenzähler) genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

²Das Protokoll des Gemeinderates und der Kommissionen wird an der nächsten Sitzung genehmigt. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

§ 13
Öffentlichkeit der Verhandlungen
(§ 31 GG)

¹Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

²Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 14
Wahlen und Abstimmungen
(§ 33 ff GG)

¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15
Archiv (§ 41 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

§ 16
Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

- (§ 42 GG)
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist.
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- § 17
Petition (Art.26 KV)
- Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.
- §18
Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
(§ 49 GG)
- Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- § 19
Obligatorische Urnenabstimmung
(§§ 50 ff GG)
- ¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c) die Ausgabe Fr. 5'000'000.- übersteigt oder das Geschäft jährlich wiederkehrende Aufwendungen von mehr als Fr.1'000'000.- zur Folge hat;
- ²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
- § 20
Grundsatz- und Konsultativabstimmung
(§ 52 ff GG)
- ¹Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.
- § 21
Urnenwahlen
(§ 54 GG)
- An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) aufgehoben
 - c) der Gemeindepräsident

3.2.2. Gemeindeversammlung

§ 22

Befugnisse

(§ 56 ff GG)

Neben den in den § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen steht der Gemeindeversammlung folgende nicht übertragbare Befugnis zu:

Sie beschliesst Geschäfte von Fr. 500'000.- bis Fr. 5'000'000.- jährlich einmalig, und von Fr. 50'000.- bis Fr.1'000'000.- jährlich wiederkehrend (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen, Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§ 23

Verfahren (§ 58 ff)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

§ 24

Zusammensetzung

(§ 67 GG)

Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder

§ 25

Befugnisse

(§ 70 GG)

¹Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen:

Er beschliesst Geschäfte bis Fr. 500'000.- jährlich einmalig, bis Fr. 50'000.- jährlich wiederkehrend (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen, Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

⁴Der Gemeinderat kann in (wirtschaftlich und personell) begründeten Fällen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Aufgaben der Verwaltung an Dritte übertragen.

§ 26
Ressortsystem
(§ 72 GG)

¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Gemeinderat Ressorts. Die Ressorts sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.
²Jedes Mitglied des Gemeinderates ist verpflichtet, ein Ressort zu leiten.
³Auf- und Zuteilung der Ressorts ist Sache des Gemeinderates

4. Kommissionen

§ 27
Art und Zahl
(§ 99 ff GG)

¹An der Urne wird gewählt:

Mitglieder

1. aufgehoben

²Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

a) politisch zusammengesetzte Kommissionen:

Mitglieder

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Baukommission | 7 |
| 2. aufgehoben | |
| 3. aufgehoben | |
| 4. aufgehoben | |
| 5. aufgehoben | |
| 6. Umweltschutz- und Energiekommission | 5 |
| 7. aufgehoben | |
| 8. Wahlbüro | 5 |
| | und 5 Ersatzmitglieder |
| 9. Infrastrukturkommission | 7 |

b) nicht politisch zusammengesetzte Kommissionen

Mitglieder

- | | |
|----------------------------|------------------|
| 1. Feuerwehrkommission | nach § 15 Fwregl |
| 2. aufgehoben | |
| 3. Schiessplatzkommission | 5 |
| 4. Fachkommission Bildung | 5 |
| 5. Bibliothekskommission | 5 |
| 6. Fachkommission Finanzen | 5 |
| 7. aufgehoben | |
| 8. Sportkommission | 7 |

§ 28
Befugnisse der
Kommissionen
(§ 101 ff GG)

¹Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Spezialgesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

²Der Gemeinderat kann Pflichtenhefte vorschreiben oder selbst erlassen.

³Arbeitsvergebungen bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.- liegen unter Berücksichtigung der Submissionsrichtlinien in der Kompetenz der Kommissionen.

⁴Kreditüberschreitungen und Ausgaben ausserhalb des Voranschlages sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

⁵Für die Einhaltung der im Voranschlag enthaltenen Kredite sind die Kommissionen verantwortlich.

5. Verwaltung, Behördenmitglieder, Beamte, und Angestellte

§ 29

Dienstverhältnis

(§ 120 GG)

¹Beamte und Angestellte werden in einer Dienst- und Gehaltsordnung bezeichnet.

²Beamte sind insbesondere

- a) der Gemeindepräsident
- b) der Gemeindevizepräsident
- c) der Friedensrichter

³Beamte werden auf Amtsdauer gewählt.

⁴Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁵Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁶Kaderangestellte sind:

- a) der Gemeindeverwalter
- b) der Leiter Bauverwaltung
- c) der Leiter Finanzverwaltung
- d) aufgehoben
- e) der Gesamtschulleiter

⁷Kaderangestellte werden durch den Gemeinderat angestellt. Der Gesamtschulleiter stellt die Lehrkräfte, die Schulleiter und die übrigen Angestellten der Schule an. Alle übrigen Angestellten der Gemeinde werden durch den Gemeindeverwalter angestellt.

⁸Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.

5.1. Verwaltung

§ 30

Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

Organisation

- a) Kanzlei
- b) Finanzabteilung
- c) Bauabteilung
- d) aufgehoben
- e) Schulen

§ 31

Gemeindepräsident

¹Der Gemeindepräsident führt die Gemeindegeschäfte.

²Er hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Arbeiten zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwalter;
- Koordination und Aufsicht der Arbeiten der Ressortleiter;
- Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat;
- Anordnung dringlicher polizeilicher Massnahmen
- Sprechstunden;
- Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- Weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

³Er erledigt Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 1'000.- oder jährlich wiederholend Fr. 200.- nicht übersteigen, bis zum Maximalbetrag von Fr. 10'000.- gemäss Voranschlag.

§ 32

Gemeindevizepräsident

¹Der Gemeindevizepräsident führt die Gemeindegeschäfte wenn der Gemeindepräsident verhindert ist.

²Weitere Aufgaben werden ihm durch den Gemeinderat zugewiesen.

§ 33

Gemeindeverwalter

¹Der Gemeindeverwalter führt die Gemeindeverwaltung.

² Er ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

³Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Administrative und personelle Führung der Verwaltung;
- Vertretung des Personals;
- Koordination der Abteilungen;
- Beratung der Behörden in Personalangelegenheiten und Verwaltungsorganisation;
- Verwaltungskontrolle;
- Führung der Schriftverkehrs und der Administration;
- Protokollführung nach Weisungen des Gemeinderates;
- Führung des Stimmregisters und der Einwohnerkontrolle;
- Weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

⁴Er erledigt Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 500.- nicht übersteigen, bis zum Maximalbetrag von Fr. 5'000.- gemäss Budget

<p>§ 33^{bis}</p> <p><i>Gemeindeschreiber- Stellvertretung</i></p>	<p>¹ Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten und Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur gemäss Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
<p>§ 34</p> <p><i>Leiter Finanz- verwaltung</i></p>	<p>¹ Der Leiter Finanzverwaltung führt die Finanzabteilung.</p> <p>² Er ist dem Gemeindeverwalter unterstellt.</p> <p>³ Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Führung des Finanzhaushaltes; – Vermögensverwaltung; – Entwurf des Budgets; – Führung der Jahresrechnung; – Finanz- und Investitionsplanung; – Finanz-Controlling; – weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.
<p>§ 35</p> <p><i>Leiter Bauver- waltung</i></p>	<p>¹ Der Leiter Bauverwaltung führt die Bauabteilung.</p> <p>² Er ist dem Gemeindeverwalter unterstellt.</p> <p>³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Führung des Bauamtes mit Bausekretariat; – Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften; – Gebäudewartung; – Werkhof; – Bäder; – Weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben
<p>§ 36</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>§ 36^{bis}</p> <p><i>Gesamtschulleiter</i></p>	<p>¹ Der Gesamtschulleiter führt die Schule.</p> <p>² Er ist in administrativen Belangen der Fachkommission Bildung und in fachlichen Belangen dem zuständigen Departement unterstellt.</p> <p>³ Er erfüllt seine Aufgaben nach den Vorgaben im Gesetz und der Schulordnung</p>
<p>§ 36ter</p> <p><i>Inventurbeamter</i></p>	<p>¹ Dem Inventurbeamten sind anstelle des Gemeindepräsidenten die Befugnisse zur Annahme des Inventars und zur Anordnung von Sicherungsmassnahmen im Erbgang übertragen (§ 172 EG ZGB)</p> <p>² Seine Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der kantonalen Inventarisations-Verordnung</p>

§ 37
Weitere Beamtungen
(§ 133 GG)

¹In rechtssetzenden Reglementen können weitere Beamtungen und die Wahlart und Wahlbehörde vorgesehen werden.

6. Finanzhaushalt

§ 38
Finanz- und Investitionsplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 38bis
Internes Kontrollsystem
(§ 135^{bis} GG)

Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen

§ 39
Budget
(§ 139ff GG)

¹Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

²Das Budget für das nächste Jahr ist im laufenden Jahr durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen .

§ 40
Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
(§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 100'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 41
Rechnungsprüfung

¹Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die mitwirkt.

²Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

7. Beschwerderecht (197 ff GG)

§ 42
Beschwerderecht

¹Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

²Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz. Diese Entscheide können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

³Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1993 mit all ihren Änderungen und allen dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie an der Urne beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 1996 in Kraft.

Mit Urnenabstimmung vom 22. September 1996 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Grolimund

Urs Walser

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2959 vom
17. Dezember 1996.

Aenderung der §§ 12 Abs. 1/27 Abs. 2, lit a + b/29 Abs. 2/30 lit. d/33
Abs. 1 + 3/34 Abs. 2/35 Abs. 2/36 neu/41 lit. b 2/44 Abs. 2 + 3

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2001

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber:

U. Grolimund

U. Walser

Genehmigt durch das Departement des Innern gemäss

Verfügung vom 22. August 2001

Änderung der §§ 7 lit. c, 27 Abs. 2 lit. a und b, 29, 30, 34-36 (jeweils Abs. 4), 41; neu § 37

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 17. März 2008

Änderung (Aufhebung) der §§ 27 Abs. 2 lit. a/7, 29 Abs. 6 lit. d, 30 lit. d und 36

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub

Änderung oder Aufhebung der §§ 21 lit. b, 24, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 Ziff. 1, 27 Abs. 2 lit. a Ziff. 2-6, 9 und 27 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 sowie 6-8

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 5. November 2012.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom
20. Februar 2013.

Änderung oder Aufhebung der §§ 21 lit. c, 27 Abs. 2 lit. b/7., 29 Abs. 7,
33 Abs. 4, 34 Abs. 3, 36^{ter}, 38, 38^{bis}, 39, 40 und 41

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember
2016

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Roland Stampfli

Bruno Straub

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom
13. April 2017

Änderung:

Einfügung von § 33^{bis}

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12. November 2020

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident: Der Leiter Verwaltung
und Gemeindeschreiber:

Pierino Menna

Max Bühler

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom
2. Februar 2021